

Wiener Stadt-Bibliothek.

5075

A



1398 1837
II II
1597

Der
Reichs = Erbmarschall
in
ältern Zeiten.

Nach einem Manuscripte
aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert.



Ulm, 1793.
in der Wohlerschen Buchhandlung.

1848
1847

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a name or date, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



1848 1847
II II

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, appearing as bleed-through from the reverse side.



Im Jahr 1785 dachte man dem Reichserb-
marschallamte *) wenigstens zum Theile
die Einkünfte von den 3 fürstlichen Stiftern
in der Reichsstadt Regensburg zu. Den 19
September 1791 und den 23 Jänner 1792
wurde aber dem 90jährigen Reichserbmar-
schalle, Friedrich Ferdinand Reichsgrafen von
Pappenheim, vom Kaiser und Reiche ein
Römermonath — ein Geschenk zu 83,964
Gulden bewilligt.

Fast so viele, als von diesem Vorschlage
und Geschenke hörten, oder davon lasen, zer-
A 2 brachen

*) „Die Stifter in Regensburg fallen der
„Reichsstadt und dem Reichserbmarschall
„zu.“ Aus der Schrift: Die Theilung
der Niederlande nach der neuen Quadruple-
Allianz. Münster 1785. S. 42.

brachen sich die Köpfe darüber. Warum, hieß es, gerade diesem Erbbeamten eine so große Vergeltung, und den andern keine? — Gebühret ihm denn für seine Dienste noch mehr, als das Pferd, der silberne Stab (Streichholz) und das silberne Maas des Kurfürsten von Sachsen? — Haben ja doch auch die andern Erbbeamten für ihre Bedienung nicht mehr, als die Pferde, den silbernen Becher, die silbernen Schüsseln, das silberne Becken, und Gießfaß 2c. der weltlichen Kurfürsten zum Lohne.

Die Aufwartung an dem eigentlichen königlichen Krönungstage nur alleine genommen, kommen sich freylich alle Reichserbbeamten ganz gleich. Dafür kann keiner mehr, als der andere fordern; und gehöret auch jedem nur das, was jeder Kurfürst bey Verrichtung seines Erzambtes von dem bestimmten Geräthe einzeln gebrauchet.

Allein der Reichserbmarschall hat immer wichtige Ansprüche auf größere Belohnung voraus, man mag diese gleich als Ersatz für das Verlohrene, oder als Vergeltung seiner häuß-

häufigern Dienste, worinn ihm andre nicht gleichen, auch nur oberflächlich betrachten.

Je nun, weil doch die Meisten nicht Vieles von dem Erbmarschallamte wissen, und auch die Wenigsten, dasselbe zu kennen, Gelegenheit haben, versuchte ich's, die Hofdienste des Reichserbmarschalles einzeln zu zeigen, um Unerfahrenen dadurch nicht so ganz unwillkommene, und auch nicht unnütze Be-
helfe zu geben, daß sie wenig anstößiger und so was richtiger über die Verdienste und Be-
lohnung des Reichserbmarschalles entschei-
den.

Unbekümmert, worinn jetzt noch die Hofdienste desselben eigentlich bestehen, habe ich mich aber vielmehr an den Beweis gehalten, worinn dieselben vor Alters sonderheit-
lich bestanden. Jene zeigen sich ja ohnehin schon aus dem, was ihm von diesen noch übrig geblieben; und vorzüglich sind ja eben auch nur diese der Grund, der die Maasß ei-
ner Schadloshaltung, oder Vergeltung zu Gunsten des Reichserbmarschalles bestimmt, und dieselbe für ihn vor andern vergrößert.

Indessen bleibt alles unbeschadet was
immer für eines andern Reichserbantes,
und auch nur nach dem Inhalte der Urkun-
den gesagt, welche das Amt des Reichserb-
marschalles nach seinem ganzen Umfange für
die Vorzeit beschrieben.





I. Hauptstück.

I. Abschnitt.

Von

dem Eintritte des Erbmarschallamts.

I.

So oft das römisch teutsche Reich nach dem natürlichen, oder bürgerlichen Tode seines Oberhauptes erlediget, oder sonst ein königlicher Hof- oder Reichstag ausgeschrieben, und daher eine Zusammenkunft der Kurfürsten ꝛc. veranlasset wird, eben so oft pflegt der Kurfürst von Sachsen, als Erzmarshall des römisch teutschen Reiches, dem Ältesten, zuweilen auch dem ganzen Name und Stamme der Reichsgrafen zu Pappenheim, als Reichserbmarschalle, und Sachsens Unterbeamten, zu schreiben, und Befehle zu geben, auf den Tag, und an dem Orte,

welcher in dem Schreiben benamset und angefetzt wird, in Allem gute Fürsorgung zu thun, daß dem Marschallamte gänzliches Genügen, und demselben kein Ab- und Eintrag geschehe.

2.

Hält nun den Ältesten, welchem die Verwaltung des Erbmarschallamtes, so wie auch das Prädicat eines Erbmarschalls des heil. römischen Reichs in der reichsgräflichen Familie, alleine gebühret, weder das hohe Alter, noch je eine andere wichtige Ursache von der persönlichen Verrichtung seines Amtes ab: so verfüget er sich auf die bestimmte Zeit mit einem Gefolge, worunter sich sein Stellvertreter (Lieutenant) mit befindet, an den gehörigen Ort, und trägt diesem als Untermarschalle die Einführung der Reichsstände, die Zubereitung der Säle, des königl. oder kaiserlichen Stuhles, der Sitze und Quartiere für die Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände 2c. auf.

3.

Wenn aber der Älteste für seine Person an seiner wirklichen Amtsverrichtung allenfalls gehindert wird: so läßt er seine Stelle durch einen seiner Vätter des Namens und Stammes der Reichserbmarschalle von Pappenheim auf die
nämliche

nämliche Weise vertreten, als wenn er sonst selbst zugegen seyn würde.

4.

Geschieht es, daß weder der römische Kaiser, oder König, noch auch der Kurfürst von Sachsen bey einer feyerlichen Reichshandlung persönlich erscheint; so darf dabey auch weder der Älteste, noch ein Väterer an dessen Stelle persönlich erscheinen: es ist genug, wenn jener seinem Untermarschalle die Amtsgeschäfte aufträgt, und dieselben durch diesen genau verrichtet. Es unterbleibt aber bey dem Ältesten die Verwaltung des Erbmarschallamts in eigner Person am meisten darum, weil sich bey seiner persönlichen Amtsverrichtung die Kosten allzusehr mehren, ungeachtet auch sein Ausbleiben, wenn es nochmal nur in dieser Hinsicht geschah, jezueil keinen geringen Anlaß zu Eingriffen in sein Amt, und zur Verringerung seines Ansehens gegeben.

II. Abschnitt.

Von der Fürsorge des Reichserbmarschalls für alle Reichsstände.

5.

Sobald ein königlicher Hof- oder Reichstag angesagt, und die Stadt, worinn man

sich zu demselben versammelt, angezeigt ist, reiset der Erbmarschall, oder sein Untermarschall, mit einem Beglaubigungsschreiben vor dem an-
 gesezten Hof- oder Reichstage an die bestimmte Hof- oder Mahlstadt ab. Daselbst leget er seinen Gewaltsbrief vor, und ersuchet Burgermeister und Rath, sie wollen ihm Männer zuordnen, mit denen er alle Wohnungen und Hoffstätte, wie sie allenfalls mit Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Gewölbern, Stallungen und Hausgeräthe versehen, genau durchgehe, und ihre Lage ausführlich beschreibe. Hierauf besichtiget er die öffentlichen Säle und Zimmer, ob sie zu allgemeinen Zusammenkünften und sonderheitlichen Berathschlagungen gelegen seyn möchten. Zugleich erkundigt er sich aber, ob keine besondere Krankheiten, Sterbfälle, Unruhen unter den Einwohnern, oder Umliegenden herrschen; und um was für einen Preis das Brod, Fleisch, der Wein, und andere nothwendige Lebensmittel zu haben. Außert sich da oder dort ein Mangel, eine Theurung, Beschweriß, oder Gefahr; so darf er von diesen gar nichts verhehlen: sondern muß auch ungeachtet des Misfallens und Unwillens der Ortsobrigkeit alle Umstände, so wie er dieselben eingesehen, und in Erfahrung gebracht, pünctlich an den Kaiser, oder römischen König, und an den Kurfürsten

in Sachsen berichten, um sich nachmals beym Kaiser und Reiche außer aller Verantwortung zu setzen.

III. Abschnitt.

Von Bestellung der Quartiere für den Kaiser,
die Fürsten, und Stände.

6.

Seit den Zeiten K. Otto's III. bis auf K. Karl V. und K. Ferdinand I. empfing der Erbmarschall selbst vom Kaiser, oder römischen Könige Befehle, auf wie viele Personen und Pferde, welche zu dem Zuge und Gefolge des Kaisers, oder Königs, und fremder Mächte, oder ihrer Gesandten gehörten, die Quartiere sollen bestellet werden. Die nämlichen mußte der Erbmarschall auch den Kurfürsten, Fürsten, und andern Reichsständen, so wie selbst den Fourieren, oder Quartiermeistern des kaiserlichen oder königlichen Hofes verschaffen und anweisen. Inzwischen maßeten sich die kaiserlichen und königlichen Fouriere des Einquartierungsgeschäftes, welches immer dem Erbmarschalle des Reiches ausschließend gebührte, ganz eigenmächtig an; und nicht zufrieden, sich allein die Einquartierung des kaiserlichen oder königlichen Hofes

zu

zugeeignet zu haben, unterstiegen sie sich, auch die Quartiere für Kurfürsten, Fürsten, und Reichsstände eignes Gefallens dem Erbmarschalle ganz umgekehrt zu übergeben: so daß deswegen selbst die Kur- und Fürsten etlichmale zu erscheinen sich weigern wollten. Allein der Erbmarschall, oder vielmehr sein Untermarschall hat sich, so wie man es kaiserlicher Seits schon 1541 haben wollte, mit dem Verwalter des kaiserlichen Hofmarschallamts der Einquartierung wegen verglichen, und hat daher nun immer mit Bestellung der Quartiere für den kaiserlichen oder königlichen Hof und dessen Gefolge auf die Ankunft des kaiserlichen oder königlichen Hoffouriers zu warten.

IV. Abschnitt.

Von Zubereitung der Sitze, Tische, und Standorte an Hof- und Reichstagen.

7.

An kaiserlichen oder königlichen Hoftagen hat der Erbmarschall die Tische so einrichten, und anordnen zu lassen, daß der Tisch des Kaisers oder römischen Königs 6 Stufen, und jener der Kaiserinn oder römischen Königin 3 Stufen von
der

der flachen Erde des Saales erhaben auf der Seite stehe. Die 7 Tische *) der Kurfürsten, deren jeder einen besondern hat, läßt er aber dem Estriche und einander durchaus gleich, doch so umher stellen, daß je drey und drey die rechte und linke Seite des Kaisers oder Königs umgeben, der siebente aber in der Mitte dem kaiserlichen oder königlichen gegenüber stehe.

8.

Bei Reichsversammlungen ordnet der Reichserbmarschall die Sitze also an, daß der kaiserliche oder königliche 6, die kurfürstlichen aber 3 Stufen von der ebenen Erde erhöht, hingegen jene der Fürsten und übrigen Reichsstände auf Befehl R. Max I. nur 1 Stufe, oder nicht über 6 Zolle niedriger, als die kurfürstlichen, stehen.

9.

Bei Lehenempfangnissen läßt der Reichsmarschall eine Bühne errichten, die wenigstens 4 Schuhe von der ebenen Erde erhöht, und so eingerichtet ist, daß nicht nur Kaiser, oder König, und Kurfürsten den Lehenstuhl, auf welchem sie
in

*) Dieses ist von und für jene Zeiten gesagt, wo man überhaupt nur 7 Kurfürsten der Person nach gezählt und beybehalten, dieselben aber noch nicht auf 8 und 9 vermehrt hat.

in kaiserlicher oder königlicher und kurfürstlicher Kleidung zu Fuße gehen, bequem besteigen; sondern auch der Fürst, welcher die Lehen empfängt, um denselben mit der Fahne rings umher zu rennen, und mit seinem Pferde auf die Ebne der Bühne zu reiten nicht gehindert werde. Der Lehenstuhl selbst, woran sich der Kaiser, oder König mit dem Rücken lehnet, steht aber in der Mitte der Bühne 12 Staffeln erhaben, und über die Bank, wo die Fürsten, Grafen, und Herren sich setzen, oder stehen, 3 Staffeln empor, daneben so fest, daß Niemanden die Gefahr eines Einsturzes der Bühne bedrohet.

V. Abschnitt.

Von dem Einreiten, oder Einzuge auf die k. Hof- oder Reichstage.

10.

Reiset ein römischer Kaiser, oder König auf einen Hof- oder Reichstag ab; so gebühret von Alters her aller Orte, wo er durchzieht, oder durchreitet, dem Kurfürsten von Sachsen, oder seinen Gesandten und dem Erbmarschalle von Pappenheim, nicht aber den Fürsten, in deren Gebiethen oder Lande der Hof- oder Reichstag gehalten wird, der Vorzug, oder der Vorrith;

ritt; ungeachtet 1530 bey dem Einreiten nach Augsburg Baiern der Kur Sachsen den Vorritt, oder Vorzug streitig gemacht.

II.

Es giebt aber auch der Kaiser oder römische König dem Erbmarschalle Befehl, wer von dem Hofgesolge der andern Fürsten auf Sachsen vor und nach dem Kaiser oder Könige in der Ordnung einherreiten solle.

12.

Insgemein geschah es aber, daß, wenn der Kurfürst von Sachsen selbst sein Erzamt mit Führung des Reichsschwerts verrichtete, der Erbmarschall zu Pappenheim vor allen Fürsten neben dem kaiserlichen oder königlichen Hofmarschalle, und in dessen Abwesenheit allein mit seinem Marschallstabe geritten. Worauf alle geistliche und weltliche Fürsten, nachher die Kurfürsten, oder ihre Gesandten, auf diese der Kurfürst von Sachsen, alsdann der römische Kaiser oder König samt denen, welche er neben sich haben wollte, und endlich die Gesandten der Fürsten, Prälaten, Grafen, und Herren gefolget.

13.

Im Falle, wo man dem Kaiser oder Könige die Reichsinsignien bey öffentlichem Umgange vor-

vortrug, und der König von Böhmen sich dabey selbst mit einfand, ritt aber dieser nächst vor dem Kaiser, oder römischen Könige einher, und der Untermarschall gänzlich voraus, um das Volk aus dem Wege zu schaffen, und dem folgenden Zuge Raum zu machen. Auf ihn folgten nachmals die Hofleute der Kur- und Fürsten, die Grafen, und Herren; auf diese die Fürsten, Kurfürsten, oder ihre Gesandten; der Erbmarschall, der Kaiser oder König; nach ihm die Gesandten der geistlichen Fürsten, die Prälaten, und zulezt die Hofleute der Kurfürsten, Fürsten, und Stände.

VI. Abschnitt.

Von Bestellung der Wache.

14.

An dem Tage, wo ein römischer König, den man nachmals zu einem römischen Kaiser erhebt, gewählt wird, hat der Erbmarschall für die sichere Bewahrung des Ortes, wo die Kurfürsten, oder ihre Gesandten zu Rathe gehen, genau zu sorgen. Er hält deswegen mit Hilfe der Bürgermeister und Rätthe des Orts die Stadthore verschlossen, und läßt die Wache also bestellen, daß mittlerweile, wo man sich berathschlägt,

schlägt, und bis man die Wahl beschließt, weder die Rathsversammlung könne gestört, noch die Wahlstimmen und Handlungen vorhinein ausgeforschet, oder auch ein Schreiben aus oder in die Stadt gebracht werden.

VII. Abschnitt.

Von der Einstimmung mit den Kurfürsten bey Kaiser- oder Königswahlen.

15.

Eine Kaiser- oder römische Königswahl mag gleich uneinig ausfallen, wie es z. B. bey der Erwählung K. Konrads II, III, und IV, Friedrichs II, Ottos IV, Albers I und Karls IV geschehen ist, oder auch ein Kurfürst von Sachsen die Wahl bestreiten, wie es sich bey Erwählung K. Ferdinands I ereignet hat: so muß dennoch der Erbmarschall sich nach der Mehrheit der kurfürstlichen Wahlstimmen bequemen, und den für einen Kaiser, oder römischen König erkennen, welchen die meisten gewählt haben; so daß es ihm nie frey steht, sich dießfalls nach Willkühr an eine Parthey zu hängen, oder sich genau nach dem Beyspiele des Erzmarshalles, als seines Reichsoberbeamten, zu richten.

VIII. Abschnitt.

Von Vortragung des Schwerts.

16.

Wann, und wo immer der Kaiser, oder römische König auf einen Hof- oder Reichstag zieht, und in eine Stadt einreitet, soll ihn der Erbmarschall fragen, ob er verlange, sich dienen zu lassen. Uebergiebt man ihm nun das Schwert; so übernimmt er dasselbe unter einem Kusse mit bloßem Haupte in die rechte Hand, hält es vorne an der Brust so hoch empor, daß die Spitze des Schwertes über seine rechte Achsel hinaus reiche, und beim Sitzen und Stehen sein Angesicht immer jenem des Kaisers oder Königs gegenüber gerichtet sey.

17.

Erscheint der Kurfürst von Sachsen persönlich an einem Krönungs- k. Hof- oder Reichstage, oder findet sich dabey der älteste Prinz von Kursachsen anstatt seines Vaters ein: so pflegt dieser, ohne daß es ihm aber der Erbmarschall allzeit zulassen darf, und jener das Schwert vor dem Kaiser, oder römischen Könige, auf die nämliche Weise zu tragen.

In Abwesenheit des Kurfürsten, oder Kurprinzen von Sachsen hat aber der Erbmarschall von Pappenheim an allen und jeden Orten im Reiche das Schwert und Amt des Reichsmarschalles zu führen, und sich darinn von Niemanden *) eingreifen zu lassen, wenn nochmal ein anderer Herzog aus Sachsen, oder anstatt dessen ein Fürst, Graf, oder Herr, als Gesandter **) desselben, zugegen seyn sollte.

*) Bey der Krönung R. Wenzels zu Aachen 1376 wollte Kurfürst Wenzel von Sachsen als Reichserzmarschall, und H. Wenzel von Brabant als erster Feldherr von Aufrassen dem Kaiser das Schwert vortragen. Da dieß schon vorher einmal geschah, und jetzt keiner dem andern wich, befahl der Kaiser seinem Sohne Sigmund, diesmal das Schwert zu führen. Um aber alle Eingriffe und Zwiste deßhalb zu heben, bestätigte R. Sigmund 1415 Kursachsen das Recht, das Schwert vor dem Kaiser zu tragen.

**) Die Vertretung eines Erzamts gebühret keinem Gesandten, sie gehöret immer in Abwesenheit des Reichserzbeamten dem Reichsunterbeamten schlechterdings zu. Daher auch der Fürst von Hohenzollern es dem Kurbrandenburgischen Gesandten Blumenthal durchaus nicht zugab, daß er 1653 bey der königlichen Krönung Ferdinands IV den Reichsscepter vortrug.

19.

Da der Erbmarschall dem Kaiser, oder römischen Könige, das Schwert allein vorträgt, soll er weder die Insignien des römischen Papstes, oder eines Cardinals, noch eines andern Königs neben sich führen lassen, wenn einer von diesen allenfalls sich im Gehen, Reiten, oder Stehen neben dem Kaiser, oder römischen Könige mit einfände.

20.

Führet man aber neben dem Schwerte auch andre Reichsinsignien mit; alsdann wird z. B. der Reichsapfel auf der rechten, der Reichscepter auf der linken Seite, und das Reichsschwert in der Mitte getragen.

21.

Bei einem Kirchenzuge, wo man einem Hochamte, oder einer feyerlichen heil. Messe beywohnet, hat der Erbmarschall während der Wandlung das Schwert mit der Spitze unter sich auf die Erde zu stellen, die rechte Hand aber auf das Kreuz desselben zu legen, und die linke über sich in die Höhe zu heben.

22.

Fällt zur Zeit, wo der Erbmarschall das Schwert führen soll, ungefähr eine andere Amts-
ver.

verrichtung vor; so übergiebt er dasselbe, ohne es jemals bey seiner Zurückkehr vor dem vollendeten Dienste wieder zu sich zu nehmen, seinem Sohne, oder Väter, oder Untermarschalle; und so oft er es hingiebt, oder zurücke empfängt, hat er es vorher zu küssen. Und dieß geschieht auch, wenn er am Ende der Feyerlichkeit das Schwert dem kaiserlichen Kämmerlinge wieder zustellet, von dem er es anfänglich empfangen.

23.

Unter seinen Söhnen und Vätern gebühret aber die Verwaltung des Marschallamts und die Führung des Schwerts immer dem ältesten, der an dem Stamme und Name des Erbmarschallamts, und an dem Schlosse zu Pappenheim Antheil hat. Wo aber weder der älteste, noch der Untermarschall, den der Erbmarschall an seine Stelle verordnet, an einem kaiserlichen Hof oder Reichstage zugegen ist: so steht es jedem gegenwärtigen aus der Familie von Pappenheim zu, das Amt und Schwert zu führen, doch so, daß immer der jüngere dem ältern weiche.

24.

Läßt sich übrigens der Kaiser, oder römische König außer dem römischen teutschen Reiche, oder auch in diesem nicht als Kaiser, oder römi-

scher König, sondern als Fürst von und in diesem oder jenem Erblande bedienen; so gehöret die Bedienung mit dem Schwerte, und die Verwaltung des Marschallamtes nicht dem Reichserbmarschalle, sondern dem Hof- oder Erbmarschalle jedes Erblandes zu.

25.

Das nämliche bleibt auch von der Bedienung des Kurfürsten in Sachsen gesagt. Denn im römischen teutschen Reiche, wenn er mit dem Schwerte bedienet seyn will, dienet ihm mit diesem jener der Marschälle von Pappenheim, welcher sich zur Zeit am sächsischen Kurhose befindet, oder sonst zugegen, oder, wo sich zugleich mehrere mit einfinden, der ältere ist. Im Kurlande Sachsen, oder einem andern Gebiete, welches zu Sachsen gehöret, wird aber dem Kurfürsten von Sachsen ebenfalls nicht von einem der Reichserbmarschälle zu Pappenheim, sondern lediglich von seinem Hof- oder einem sächsischen Erbmarschalle mit dem Schwerte gedienet.

IX. Abschnitt.

Von der Ansage der Hofdienste und Reichsräthe.

26.

Wenn der Kaiser, oder römische König selbst dem Reichserbmarschalle, oder seinem Untermarschalle befehlet, er soll den Reichsständen einen Reichsrath, oder Hofdienste ansagen: so saget dieselben der Erbmarschall, oder sein Untermarschall, jedem ohne alle Rangordnung nach seiner Bequemlichkeit an.

27.

Auſt der Kaiser, oder römische König, nicht alle Stände, sondern nur etliche Kurfürsten, oder Stände zusammen, so saget der Erbmarschall auch nur den Berufenen an, und hat dem Kurfürsten von Sachsen, oder seiner Gesandtschaft, hierüber keine vorläufige Anzeige zu machen.

28.

Würde aber der Kurfürst von Maynz, oder sein Kanzler, für sich selbst dem Erbmarschalle, oder seinem Untermarschalle, befehlen, die Stände zusammen zu rufen: so darf er keineswegs

ihrem Befehle gehorchen; er muß dieß zuvor dem Kurfürsten von Sachsen, wenn er selbst zugegen ist, anzeigen, und nachher den Auftrag desselben vollziehen, wenn dieß gleich dem Kurfürsten von Maynz *), (wie denn Erzbischof Albert II mit dem Erbmarschalle Ulrich zu Worms deswegen einen heftigen Auflauf erregte) recht sehr misfällt, und unerträglich seyn mag.

*) Den 4ten November 1562 wurden die Irrungen zwischen Kurmaynz und Kursachsen der Ansage wegen auf Reichstagen durch Vermittlung von Kurtrier, Pfalz, und Brandenburg zum Theile gehoben, und dahin verglichen: daß auf allen Reichstagen und Versammlungen, bey welchen der Kurfürst von Sachsen persönlich erscheint, der Kurfürst von Maynz, oder seine abgeordneten Rätthe die Ansagededel selbst an den Kurfürsten von Sachsen, oder in seine Kanzley schicken solle, damit derselbe aus der Kanzley dem Erbmarschalle weiter befehlen könne, sie umher tragen zu lassen. Wäre aber der Kurfürst von Sachsen an obigen Tagen nicht selbst, sondern nur seine Rätthe zugegen, alsdann sollte der Ansagededel dem Erbmarschallamte zugestellet werden, um denselben zuerst den kurfürstlichen Rätthen vorzeigen zu können, nachher aber bey den übrigen umher tragen zu lassen. Auf die nämliche Art soll es mit der Ansage auch auf den Wahltagen geschehen. Und nur auf Kurfürstentagen solle die Ansage Kurmaynz alleine gebühren. Müller in Annal. Sax. p. 134.

29.

Beföhle hingegen der Kanzler des Kurfürsten von Maynz im Namen des Kaisers, oder römischen Königs dem Erbmarschalle, die Stände zusammen zu rufen; so muß auch dießfalls dem Kurfürsten von Sachsen, wenn er gegenwärtig ist, vorhin eine Anzeige geschehen. In Abwesenheit desselben saget aber der Erbmarschall, ohne eines Zuwartens auf einen Bescheid hierüber von der Gesandtschaft Kursachsens vonnöthen zu haben, oder eines Widerspruchs von dieser achten zu dürfen, einem jeden nach dem Befehle des Kaisers oder römischen Königs an.

30.

Indessen ist es gemeiner Gebrauch, daß der Erbmarschall jedem gegenwärtigen Kur- und Fürsten in eigner Person, in Abwesenheit derselben aber ihren Gesandten, so wie den übrigen Reichsständen, durch seinen Untermarschall alleine zum Hof- oder Reichstage ansaget.

X. Abschnitt.

Von Anordnung der Sitzung im Reichsrathe.

31.

Der Erbmarschall pflegte ehemals jeden Stand bey dem Arme an seinen Sitz in dem Reichsrathe zu führen. Seitdem aber Erbmarschall Sigmund unter K. Friedrich III zu Augsburg den H. Albrecht aus Sachsen vor und ober H. Ludwig dem Reichen aus Baiern gesetzt, und deswegen von diesem zu einem Zweykampfe *) herausgefodert worden; haben sich die nachfolgenden Erbmarschälle von Pappenheim der vormaligen Anordnung der Sitze begeben, und sich deßhalb nur nach dem sonderheitlichen Befehle des Kaisers, oder römischen Königs gerichtet.

32.

In Ermanglung eines kaiserlichen oder königlichen sonderbaren Befehls hält man aber gewöhnlich

*) Graf Sigmund von Pappenheim nahm die Auffoderung H. Ludwigs aus Baiern auf der Pfalz zu Augsburg allerdings an. Jedoch, als beyde zugleich auf oder gegen einander gezücket, hatte K. Maximilian I, noch römischer König, den Einfall, dazwischen zu springen, und dadurch beyde glücklich von einander getrennet.

wöhnlich diese Ordnung im Sizen. Der Kaiser, oder römische König, wenn er selbst zugegen ist, nimmt den verordneten Stuhl selbst ein; und wenn Einer anstatt Seiner Kommissäre abschickt, so wird einer aus diesen, welchen man dem Erbmarschalle benamset, an den Platz des Kaisers oder Königs, die übrigen aber als Nebenkommissäre in Mitte der Reichsversammlung auf eine Vorbank gesetzt.

33.

Je nachdem man sich aber in dem maynzischen, oder kölnischen Gebiete zu einem Reichsrathe versammelt, so weist der Erbmarschall in ersterm dem Kurfürsten von Maynz den Sitz zur rechten, und dem Kurfürsten von Köln zur linken Seite des Kaisers, oder römischen Königs, hingegen im zweyten diesem die rechte, und jenem die linke Hand im Sizen, dem Kurfürsten von Trier aber immer seinen Sitz in der Mitte gegen dem Angesichte des Kaisers oder römischen Königs an. Neben Maynz, oder Köln (das ist, immer zur rechten Seite des Kaisers, oder römischen Königs) hat der Erbmarschall den König*)
oder

*) Dem Könige von Böhmen, als Kurfürsten, kam der erste Sitz neben Maynz damals nur an kaiserlichen oder königlichen Hoftagen, nicht im Reichsrathe zu, weil er erst 1708 zur Stimme, und zum Sitze in diesem gelanget ist.

oder Kurfürsten von Böhmen, und Pfalz zur linken nächst Kölln, oder Maynz den Kurfürsten von Sachsen, und Brandenburg und, wenn ein Herzog von Lothringen zugegen ist, denselben als einen König von Sicilien *), hinter dem Kurfürsten zu Trier in der Mitte zu setzen.

34.

Wenn die Kurfürsten nicht in eigener Person, sondern durch ihre Gesandten erscheinen; so wird von jeden einer, den man dem Erbmarschalle benennet, an die Stelle seines Kurfürsten gesetzt. Andere Gesandten, wenn sie auch königliche sind, darf er nicht setzen, oder heißen, sich setzen, außer er habe vom Kaiser, oder römischen Könige Befehle dazu.

35.

Zu den übrigen Erzbischöffen, Herzogen, Fürsten, Prälaten, Grafen, und Herren pflegt aber

*) Renat I von Anjou, Titularkönig von Jerusalem und Sicilien, hatte sich mit Isabelle, der Erbtochter H. Karls I von Lothringen, vermählet, und dadurch nicht nur das Herzogthum Lothringen, sondern auch den Titel und das Wappen eines Königs von Jerusalem und Sicilien auf die Nachfolger aus seinem Stamme gebracht.

aber der Erbmarschall überhaupt zu sagen:
 // Meine gnädigste und gnädige Herren wollen
 // sich setzen; // und läßt es alleine bey diesem
 verbleiben.

36.

Indeß nehmen die Fürsten, welche persönlich erscheinen, auf beyden Bänken (auf der geistlichen und weltlichen) alle nacheinander ihre Sitze ein, ohne daß die Gesandten, deren Fürsten etwa vor dem einen oder andern den Vorsitz *) haben,

*) Des Vorsizes wegen haben ehemals Spanien und England — Oestreich, Salzburg, und Magdeburg, — Worms und Würzburg — Baiern, Pfalz, und Sachsen — Braunschweig und Brandenburg — Mecklenburg, Jülich, Cleve, Bergen, und Pommern — so wie auch Hessen und Baden gesittten. Es haben sich aber alle durch Dazwischenkunft der Kaiser, oder unter sich selbst miteinander verglichen; daß z. B. England und Spanien, so wie auch Salzburg und Oestreich, Würzburg und Worms u. einen Tag um den andern in dem Vorsitze, Stimmen, und Unterschreiben abwechselte; oder, da von einem selbst der Fürst, von dem andern hingegen ein Gesandter erscheint, allemal jener diesem vorsitze; von Baiern, Pfalz, und Sachsen, so wie auch von Brandenburg aber allemal zuerst der älteste bayerische Herzog, dann der älteste Pfalzgraf, nachher der älteste von Sachsen, und endlich der älteste brandenburgische Marggraf den Vorsitz behalte.

haben, oder behaupten, unter den gegenwärtigen Fürsten, so wie die kurfürstlichen unter den anwesenden Kurfürsten, an dem Plaze ihrer Herren dazwischen sitzen, außer der Gesandte wäre von Oestreich, Salzburg, Magdeburg, Bisanz, Bremen, und vom Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen; denn jeder aus diesen hat des erzhertzoglichen oder erzbischöflichen Vorzugs wegen auch das Vorrecht, selbst vor den Fürsten zu sitzen.

37.

Aber auch von den Fürsten, deren allenfalls mehrere von einem Hause gegenwärtig seyn würden, hat nur einer, so wie auch nur zween Grafen oder Freyherrn, oder ihre Verordneten, und nach den gefürsteten Aebten alleine ein Reichsabt anstatt aller Reichsäbte und Aebtissinnen das Recht sich niederzusetzen *).

38.

*) Den Fürsten, welche neben den Häuptern eines kurfürstlichen Hauses auf einem Wahl- oder andern Rathstage erschienen, war nur nicht erlaubt, sich gleich neben diesen zu setzen; sondern der Reichserbmarschall wies ihnen einen Plaz in Mitte des Saales zum Sitzen an, daß sie eben so im Sitzen von jenen abge sondert blieben; wie sich diese auch das Stimmführen an obigen Tagen schon seit den Zeiten K. Konrads IV alleine eigen gemacht, und sich auch schon dadurch von denselben geschieden.

38.

Haben sich nun alle Reichsstände an ihre Orte gesetzt; so zeichnet der Erbmarschall während dem Vortrage auf dem Reichstage genau die Ordnung und den Rang in ihrer Sitzung auf, damit er in der Umfrage, wenn die Stände nach Anhörung des Vortrags in einen Kreis zusammen treten, alle Irrung und Anstöße verhüte.

XI. Abschnitt.

Von der Umfrage im Reichsrathe.

39.

Nach der goldnen Bulle K. Karls IV am 4 Kap. §. 3. kömmt das Umfragerrecht an kaiserlichen oder königlichen Wahltagen dem Erzbischoffe von Maynz, als Erzkanzler des teutschen Reiches zu. Ehe aber die Reichstage begannen, hat der Kurfürst von Sachsen, und in seiner Abwesenheit der Erbmarschall von Pappenheim die Umfrage an kaiserlichen oder königlichen Hoftagen gehalten, und auch jeder Stand, welcher berufen gewesen, demselben in Gegenwart des Kaisers, oder römischen Königs seinen Rath, oder seine Stimme zu vernehmen gegeben.

40.

Seit dem man aber angefangen hat, Reichstage zu halten, wozu man alle Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und freye Reichsstädte berief, und von der Zeit an, wo die Kurfürsten sich von den Fürsten abgefondert haben, und nach Anhörung des kaiserlichen oder königlichen Vortrags zur Berathschlagung darüber besonders zusammen getreten sind; hat man auch den Erbmarschall der Zwierracht halber, welche zwischen Maynz und Sachsen *) der Umfrage wegen entstanden, aus dem kurfürstlichen Rathe entfernt, und ihm die Umfrage entzogen.

In dem Fürstenrathe, die sich nachmals auch von den Reichsstädten **) getrennt, und in einem

*) Auf dem Reichstage zu Speyer 1529 wurde der alte und lange Streit zwischen Maynz und Sachsen wegen der Umfrage auf Reichstagen unter Vermittlung Kurfürst Ludwigs von der Pfalz durch einen ewigen gültlichen Vergleich zu Ende gebracht.

**) Die freyen Reichsstädte wohnten den Reichsberathschlagungen das erstemal 1293 auf dem Reichstage zu Rölln bey. Ungeachtet aber sich schon 1309 eine Eintheilung der Stände in 3 Kollegien, als in
das

einem besondern Zimmer mit den Prälaten, Grafen, und Herren über den kaiserlichen oder königlichen Vortrag berathschlagen, fragt aber der Erbmarschall also um, daß er zuerst die Umfrage auf der geistlichen Fürstenbank *) bey Salzburg, oder Oesterreich gemäß des Wechsels im Vorseß hält. Von der geistlichen Bank geht
er

das kurfürstliche, fürstliche, und städtische zeigte; so erhielten die Reichsstädte dennoch erst 1342 auf dem Reichstage zu Frankfurt eine entscheidende Stimme, welche sie durch den maynzischen Gesandten der Reichsversammlung zu hinterbringen gepflogen. Während dem sie über diese auch wirklich besaßen, und ihre Entschliesung auch so, wie die Kur- und Fürsten, seit 1267 oder 1489 in einem besondern Orte abfaßten, wollte man 1541 zu Regensburg doch ihr Bedenken nicht anhören, worauf sie dasselbe dem Kaiser selbst zugestellt, und im Reichsrathe einen Sitz gefordert haben.

*) Die geistliche Bank theilte sich nachmals in 2 Bänke, in die rechte und in die Querbank. Diese Mittelbank zwischen der rechten, oder geistlichen, und zwischen der linken, oder weltlichen führte man aber erst 1648 in dem westphälischen Friedensschlusse ein, weil Herzog August von Sachsen, als Administrator von Magdeburg, welches 1680 nach seiner Säkularisation gleich nach Baiern seinen Sitz und seine Stimme erhielt, weder auf der katholischen geistlichen Fürstenbank, noch auf der weltlichen Platz nehmen konnte. Instru. pacis westphal. Art. V. §. 22.

er nun zur weltlichen über, fährt mit der Umfrage bey allen Fürsten, die persönlich vorhanden sind, und so wie sie auch untereinander im Vorsehe wechseln, nacheinander fort: und da er von einer Bank zur andern auch die fürstlichen Gesandten gefraget, beschließt er dieselbe bey den Grafen *), Herren, und dem Prälaten, der im Namen aller **) Reichsäbte und Aebtrissinnen seinen Rath, oder seine Stimme abgiebt.

42.

Im Falle aber, wo junge Fürsten, die noch nicht regieren, oder auch mehrere fürstliche
Ab=

*) Die Reichsgrafen der wetterau- und schwäbischen Bank übten 1521 auf dem Reichstage zu Worms zum erstenmale eine doppelte Stimme aus. Diese wurde nachher bey Errichtung, oder bey Erneuerung der fränkischen Bank, welche seit 1559 ihr Stimmrecht vernachlässiget hat, im Jahre 1641 mit der 3ten, und bey weiterer Eintheilung der Reichsgrafen in die 4te oder westphälische Bank, auch mit der 4ten Stimme vermehret.

**) Die Reichsprälaten, und zwar die schwäbischen, hatten im Fürstenrathe immerhin nur eine einzige Stimme. Da man aber 1634 auf dem Reichstage zu Regensburg den Reichsgrafen, und zwar den westphälischen eine 4te Bank und Stimme zugab, brachten es die Reichsprälaten dahin, daß man auch für sie noch eine andre Bank, die man die rheinische hieß, errichtete, und derselben eine eigne Stimme vergünstigte.

Abgeordnete, oder gefürstete Prälaten, Grafen, oder Herren im Reichsrathe mitsthen, hat der Erbmarschall bey keinem derselben eine Umfrage zu halten.

XII. Abschnitt.

Von dem Vortrage im Reichsrathe.

43.

Vor Alters hatte der Erbmarschall nicht nur die Umfrage zu thun, er mußte auch selbst den Vortrag machen, die mehrern Stimmen sammeln, und den Beschluß davon vorbringen: ob schon auch jezweil der Kaiser dem Untermarschalle nur etliche Artikel in dem Reichsrathe vorzutragen befaht, welche er nachher den Kurfürsten, Fürsten, und Reichsstädten mündlich vorgebracht hat.

44.

Waren allensfalls die Fürsten mit dem salzburgischen oder östreichischen Vortrage und Beschlusse nicht zufrieden, oder von dem Inhalte der mehrern Stimmen nicht genugsam verständig: so wurde der Erbmarschall auch von den Fürsten ersuchet, von Neuem umzufragen, und

ihnen alsdann den Inhalt der mehrern Stimmen zu sagen.

45.

So hat auch wohl selbst Salzburg, oder Oestreich jezueil den Erbmarschall um die Mehrheit der Stimmen gefragt, und, je nachdem er auf die Stimmen aufmerksam seyn mußte, ihn zurücke zu treten, oder sich jenem zu nahen geheissen, der in der Sitzung so leise, oder undeutlich geredet, daß ihn nicht wohl die ganze Rathsversammlung verstanden hatte.

II. Hauptstück.

XIII. Abschnitt.

Von

der Gerichtbarkeit des Erbmarschalls.

46.

Erstens hat der Erbmarschall an allen kaiserlichen oder königlichen Hof- und Reichstagen mit den Bürgermeistern und Räten der Stadt, wo man den Hof- oder Reichstag gehalten, alle Lebensmittel geschätzt, auch dem Futter für Pferde einen Preis gesetzt, und sich sowohl über die Bezahlung der Mahlzeiten, als über die Art, dieselben zu halten, verglichen. Damit war aber das kaiserliche Hofgefolge nicht immer zufrieden, und deswegen drangen sich allmählig der kaiserliche Hofmarschall in die Taxirung, so wie auch selbst die Kurfürsten und Fürsten in die Policeyordnung mit ein.

Zweytens hieng die Entscheidung aller Streite, Gerümmel, und Aufrühren unter dem Hofgesolge der Reichsstände, und unter den Bürgern der Stadt 2c. an Hof- oder Reichstagen von seinem Gerichtshofe ab. Doch sah man bey Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen darauf, ob die Schuldigen von dem kaiserlichen und königlichen, oder reichsständischen Gefolge, oder von den Bürgern der Mahlstadt, oder Fremdlinge waren. Die Ersten und Zweyten wurden von dem Reichserbmarschalle und kaiserlichen königlichen Hofmarschalle zugleich, oder auch die Ersten von diesem, die Zweyten und Vierten von jenem immer alleine gestrafet; die Dritten aber an den Stadtvogt, oder Ammann zur Bestrafung geliefert. Die Strafgelber fielen sodann aber auch dem Strafgerichte des Erbmarschalles, oder Hofmarschalles, je nachdem nämlich ein jeder seine Zugehörigen strafte — hingegen bey Bürgern zu einer Hälfte dem Erbmarschalle, und zur andern dem Stadtvogte oder Ammanne zu.

Drittens steht dem Erbmarschalle das Geleitsrecht über alle Juden an kaiserlichen königlichen

chen Hof- und Reichstagen, so wie bey Reichs-
 heerzügen, zu. Für den Geleitsbrief muß aber
 ein jeder Jud dem Erbmarschalle einen Gold-
 gulden, und dem Untermarschalle einen Ort (den
 vierten Theil) eines Gulden bezahlen. Wird
 nun ein Jud an Hof- oder Reichstagen zc. ohne
 Geleitsbrief erwischet; so hat der Erbmarschall
 Recht und Gewalt, denselben gefangen nehmen
 und strafen, oder, wenn eine Stadtobrigkeit ei-
 nen solchen Juden einfänge, diesen sich ausliefern
 zu lassen, wenn gleich dieselbe, wie es 1532
 und 1541 zu Regensburg unter dem Erbmar-
 schalle Georg und Wolfgang geschah, das Ge-
 leitsrecht sich zuzueignen versuchet.

49.

Wiertens gehörte auch der Spielplatz an obi-
 gen Tagen unter seinen Gerichtshof, so daß Nie-
 mand es ungestraft wagen durfte, anderswo, als
 unter dem Panniere des Erbmarschalles, zu spie-
 len. K. Sigmund hob aber die Spielplätze auf,
 und zur Entschädigung für die Gefälle von diesen
 wies er dem Erbmarschallamte jährliche 200
 Goldgulden, auf das Ammanamt der Reichsstadt
 Nördlingen verschrieben, und die halbe Juden-
 steuer zu Nürnberg an. Allein mit der Ver-
 treibung der Juden aus dieser Stadt hörten auch

die Einkünfte von der Judensteuer auf, und wurden bisher auch ungeachtet aller Bemühung und Verwendung um eine Schadloshaltung bey dem Kaiser und Kurfürsten zu Sachsen nicht im geringsten ersetzt.



III. Hauptstück.

XIV. Abschnitt.

Von

den Nutzungen des Erbmarschallamts.

50.

Se nachdem der Reichserbmarschall am kaiserlichen Hofe, wo er seit der Einsetzung der Kurfürsten und Erbämter bis in die Hälfte des XVI Jahrhunderts gestanden, oder auf einem kaiserlichen Hof- oder Reichstage, wo der Kurfürst von Sachsen selbst zugegen gewesen, sich einfand, hatte er von diesem und jenem die Verpflegung für sich und seine Bedienten gleich andern Hofdienern an Futter und Mahle genossen.

51.

Bei dem Einzuge eines Kaisers oder römischen Königs in freye und Reichsstädte unter einem Himmel wurde dem Erbmarschalle auch dieser zu Theil, außer es wollten die Bürgermeister und Räte des Orts sich mit ihm darüber vergleichen, welches ihrer beyder Willkühr frey gestellt blieb.

Ⓒ 5

52.

52.

An kaiserlichen oder königlichen Wahl-Krönungs- und ersten Hoftagen fällt nach der goldenen Bulle K. Karls IV, 27 Kap. §. 6. dem Erbmarschalle das silberne Maaß, Streichholz, Pferd des Kurfürsten von Sachsen, dem Sattelfnechte des Erbmarschalls aber die Pferddecke zu.

53.

Das nämliche erhalten auch beyde, wenn ein Kurfürst selbst die Lehen und Regalien von einem Kaiser oder römischen Könige in der Kammer, oder auf dem Lehenstuhle empfängt. Werden aber diese nur durch einen kurfürstlichen Gesandten empfangen; so werden dem Erbmarschalle für das Pferd insgemein 60 Goldgülden bezahlet.

54.

Bei Lehenempfangnissen, die selbst durch geistliche oder weltliche Fürsten, gefürstete Prälaten und Grafen geschehen, bleibt dem Erbmarschalle ebenfalls das Pferd, die Decke dem Sattelfnechte, und dazu noch 60 Gulden in Münze *). Empfangen aber diese ihre Lehen
und

*) Von diesen 60 Gulden ist allein der Fürstbischof zu Fuld, als Erzkantzler der römischen Kaiserinn, befreuet, und giebt also dem Erbmarschalle allein das Pferd, oder das Geld dafür.

und Regalien durch abgeordnete Rätbe; so werden dem Erbmarschalle für das Pferd insgemein 40 Gulden ersetzt.

55.

Bei dergleichen Lehenempfangnissen hat aber jeder geistliche und weltliche Fürst nach obiger goldner Bulle 29 Kap. §. 3 auch noch 63 Mark, und eine Vierdung Silbers zu Belohnung der Erb- oder Hofbeamten *), welche bey

Beleh-

*) Die Kurfürsten, welche von Bezahlung des Lehentapes befreuet sind, pflegen den Hofbedienten des Kaisers, oder römischen Königs, als obersten Lehensherrn, folgende Verehrung zu machen, als

1. den Schweizern, die unter dem Chore die Wa-	2	—
che haben.	2	Thlr.
2. den Thürhütern in der Ritterstube	4	—
3. den Hatzsieren	6	—
4. den Erabanten	6	—
5. den Kammerfourieren,	6	—
6. den Tapeziern	6	—
7. dem Kammerheizer	2	—
8. den Kammertrabanten	4	—
9. den Thürhütern des Vorzimmers	8	—
10 dem ältesten Kammerdiener, der das		
Evangelium hält.	6	—
11. den Laquayen	4	—
12. den Trompetern und Paukern	10	—
13. den Hoffourieren	6	—
14. den Herolden	6	—
15. dem Reichshofrathsthürhüter.	6	—
16. dem geheimen Rathsthürhüter.	4	—

Summa 86 Thlr.

oder 129 Gulden.

Belehnungen persönlich zugegen sind, und ihre Dienste *) verrichten, zu zahlen. Von diesen 63 Marken

Neben diesen bezahlen die Reichsfürsten, obschon sie auch des Lehentares befreuet sind, noch an die Erb- und Hofämter, als

dem obersten	{ Hofmeister	120 fl.
	{ Kämmerer	120 —
	{ Reichsvicekanzler	120 —
	{ Hofmarschalle	120 —
	{ Für das Pferd	120 —
dem	{ Erbschatzmeister	120 —
	{ Erbmundschenken	120 —
	{ Erbtruchessen	120 —
den	{ Sekretären	48 —
	{ Taratoren	23 —
	{ Registratoren	20 —
	{ Der Kanzley	30 —

Summa 1081 fl.

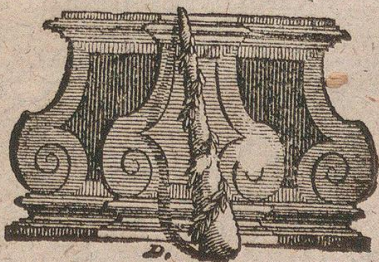
Johann Christoph von Uffenbach in seinem Tractate vom kaiserlichen Reichshofrath nach der Wiener und Prager Auflage 1700. 11 Kapit. Nro 7. S. 124.

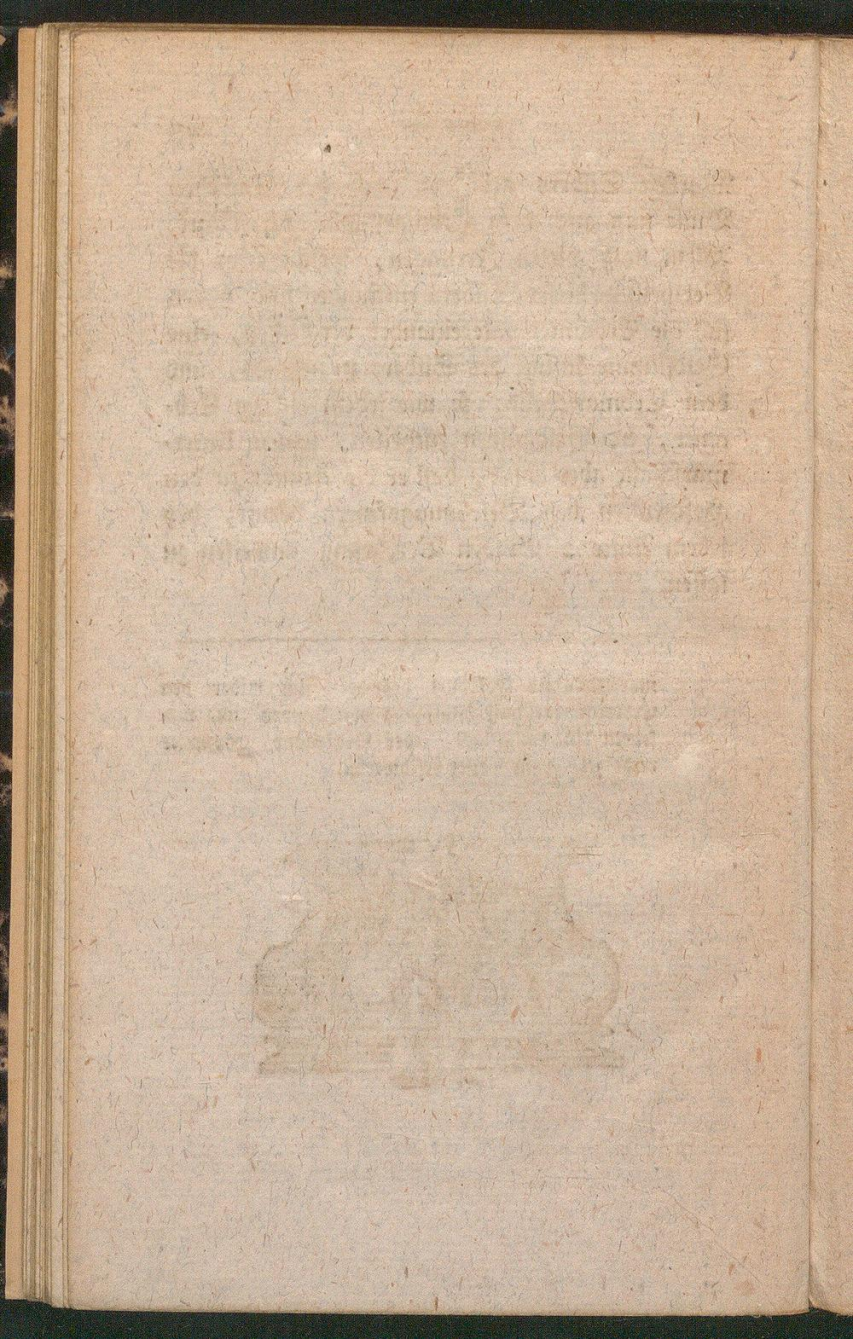
*) Wenn bey Belehnungen die Reichserbbeamten nicht selbst, sondern die kaiserlichen oder königlichen Hofbeamten die gebührenden Dienste versehen: so fällt diesen, nicht aber jenen, die für die Vertretung der Reichserbämter ausgesetzte Verehrung zu. Indessen wird die gewöhnliche Gebühr, das Pferd und Geld, doch auch dem Untermarschalle, oder Lieutenante des Reichserbmarschalles, gereicht, wie es z. B. 1540 zu Hagenau bey der Belehnung des Bischofs von Würzburg geschehen, obgleich damals der Verwalter des kaiserlichen Hof-

mar:

Marken Silbers gebühren nach der nämlichen Bulle nun auch dem Erbmarschalle 10 Mark. Allein nach vielen Irrungen, welche über die Vertheilung dieses Silbers entstanden sind, haben sich die Erbämter untereinander verglichen, eine Geldsumme anstatt des Silbers zu nehmen, und dem Erbmarschalle, so wie jedem andern Erb- amte, 60 Goldgulden zutheilen, seinem Unter- marschalle aber dafür, daß er die Ämter zu den Hofdiensten bey Belehungsfeiern beruft, bey jedem Amte 2 Gulden Verehrung anweisen zu lassen.

marschallamts Falkonet beschwogen sich wider den Erbreichsmarschall Wolfgang von Pappenheim, und seinen Untermarschall, oder Lieutenant, Sommer recht sehr beym Kaiser beschwerte.





Von dem nämlichen Verfasser ist zu
haben:

Die obersten Hoffapelläne und Großalmo-
fengeber in Baiern, 8. Uln, 1792.
15 fr.

Blank page with faint, illegible markings and a small blue ink spot.

